

### Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera

(bis 31.07.2015: Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den notwendigen Aufwendungen zur Schülerbeförderung auf dem Schulweg ab Klassenstufe 11; – Beförderungsbeteiligungssatzung -)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Gebührensatzung § 9 (1) ThürKO und § 1 (1, 2) und § 2 (1)12 ThürKAG § 4 (2) ThürSchFG	96/1995 vom 26.09.1996	03.07.1997	14/1997 vom 12.07.1997	13.07.1997	
<b>Beschluss</b>	<b>155/2003 vom 18.09.2003</b>	<b>13.10.2003</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>	<b>rückwirkend zum 13.07.1997</b>	<b>Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 12.07.1997 wurde das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung beschlossen und die Satzung erneut bekannt gemacht</b>
Verwaltungsvorschrift	96/1995, 1. Erg. vom 17.04.1997	10.07.1998	15/1997 vom 25.07.1998		Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 4 der Satzung
		<b>10.07.1998</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>		<b>erneute öffentliche Veröffentlichung aufgrund Bekanntmachungsfehler</b>
1. Änderungssatzung	96/1995, 2. Erg. vom 28.05.1998	06.07.1998	15/1998 vom 25.07.1998	01.08.1998	- Kurzbezeichnung – Beförderungsbeteiligungssatzung - § 2 Geltungsbereich
		<b>06.07.1998</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>	<b>01.08.1998</b>	<b>erneute öffentliche Veröffentlichung aufgrund Bekanntmachungsfehler</b>

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
2. Änderungssatzung	96/1995, 3. Erg. vom 09.07.1998	15.07.1998	15/1998 vom 25.07.1998	01.08.1998	§ 3 – Umfang der Kostenbeteiligung § 4 - Beteiligungserlass
		<b>15.07.1998</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>	<b>01.08.1998</b>	<b>erneute öffentliche Veröffentlichung aufgrund Bekanntmachungsfehler</b>
Satzung, § 19 (1) ThürKO, §§ 1 (1, 2) + 2 (2) ThürKAG, § 4 (3), Sätze 2 + 3 ThürSchFG	183/2003 vom 18.09.2003	28.10.2003	44/2003 vom 07.11.2003	Tag nach Bekannt- machung 08.11.2003	Neufassung der Satzung
Satzung § 19 (1) ThürKO § 4 ThürSchFG	18/2015 vom 21.05.2015	29.05.2015	23/2015 vom 13.06.2015	01.08.2015	Neufassung der Satzung
Satzung § 19 (1) ThürKO § 4 (3) ThürSchG	18/2015, 1. Erg. vom 23.05.2019	03.07.2019	16/2019 vom 26.07.2019	01.08.2019	Änderung § 4 (4), § 5 (2), § 8 (2)

# **Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera**

## **§ 1**

### **Grundsätze der Schülerbeförderung**

Die Schülerbeförderung wird nach § 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der nachfolgenden Satzung durchgeführt.

## **§ 2**

### **Träger der Schülerbeförderung**

Die Stadt Gera ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat sie die Pflicht, Schüler nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Schulweg zu befördern oder ihnen oder ihren Sorgeberechtigten die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

## **§ 3**

### **Antragsteller, Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt für Leistungen gem. § 4 Abs. 4 sind die Sorgeberechtigten sowie Ersatzsorgeberechtigte kraft Bestallung (z.B. Betreuer, Jugendamt) des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst. Die jeweils festgelegten Antragsformulare, erhältlich in der Schule, dem Fachdienst Bildung der Stadt Gera oder unter [www.gera.de](http://www.gera.de), sind zu nutzen, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der zum Besuch vorgesehenen Schule oder bei der Stadt Gera vor Beginn der Sommerferien für das kommende Schuljahr oder bis zum 10. eines Monats für den ersten Unterrichtstag des folgenden Monats einzureichen.
- (2) Für Schüler, die in Gera wohnen und eine Schule außerhalb der Stadt Gera besuchen, ist der Antrag bei der Stadt Gera einzureichen; in der Regel besteht nur ein Anspruch auf Erstattung der Leistungen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden (§ 4 Abs. 7 ThürSchFG).
- (3) Der Antrag für Leistungen gem. § 4 Abs. 4 ist für die Dauer des Schulbesuches zu stellen. Ausnahmen gelten beim Besuch von Gesamt- und Gemeinschaftsschulen wie folgt:
  - Antragstellung bis Klassenstufe 10
  - Antragstellung ab Klassenstufe 11sowie beim Besuch von Förderzentren wie folgt:
  - Antragstellung bis Klassenstufe 4
  - Antragstellung ab Klassenstufe 5.Als Schulbesuch gelten auch Zeiten der außerunterrichtlichen Aktivitäten, die an Schultagen von und an der Schule durchgeführt werden.

## **§ 4**

### **Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist die Stadt Gera. Sie entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.

- (2) Die Stadt Gera entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit amtlichem Attest (z.B. von Gesundheitsamt, Schulamt), das bestätigt, dass sie wegen psychischer oder physischer Beeinträchtigungen nicht alleine und selbstständig am öffentlichen Personenverkehr teilnehmen können, über eine entsprechend geeignete Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für den Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtbenutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jeglicher Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte (nächstgelegene Schule), besteht seitens der Stadt Gera keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Dem Schüler werden nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Erfolgt die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr und damit außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs auf Basis eines Vertrages zwischen der Stadt und einem Beförderungsunternehmen (im Folgenden freigestellter Schülerverkehr genannt) entfällt die Erstattung gem. Satz 2.
- (4) Als Leistung für die Schülerbeförderung sind möglich:
- Fahrkarte mit einer Gültigkeit für die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Territorium der Stadt Gera
  - freigestellter Schülerverkehr für Schüler ohne Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel oder Schüler mit amtlichem Attest (siehe Absatz 2 Satz 1).
  - Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrtkostenerstattung)
- (5) Bei Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 Abs. 4 letzter Anstrich übernimmt der Antragsteller die Vorfinanzierung der notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg. Die Erstattung der Beförderungsaufwendungen für den Schulweg ist durch den Antragsteller bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für den Zeitraum des ersten Schultags des laufenden Schuljahres bis 31. Dezember des Kalendervorjahres und bis zum 30. August eines jeden Kalenderjahres für den Zeitraum 1. Januar bis zum letzten Schultag des abgelaufenen Schuljahres bei der Stadt Gera zu beantragen. Dem Antrag auf Erstattung sind die Nachweise über die Beförderungsaufwendungen und die Anwesenheit des Schülers in der Schule beizufügen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

## **§ 5**

### **Bewilligung und Rückforderung**

- (1) Die Bewilligung einer Leistung gem. § 4 Abs. 4 erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und der Möglichkeit des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten für den Zeitraum entsprechend § 3 Abs. 3.
- (2) Für Schüler, die planbar länger als 3 Wochen entschuldigt nicht am Unterricht teilnehmen können, ist der Antragsteller verpflichtet, die Fahrkarte spätestens am ersten Tag der Nichtteilnahme bis zur Wiederaufnahme des Schulbesuches an der für den Schüler zuständigen Schule oder bei der Stadt Gera abzugeben; bei einer anderen Leistung gemäß § 4 Abs. 4 ist die Stadt zum gleichen Zeitpunkt zu unterrichten. Bei Nichtabgabe oder fehlender Unterrichtung ist die Stadt für die unterrichtsfreie Zeit berechtigt, einen Kostenersatz für die Fahrkarte zu erheben bzw. eine Kostenerstattung nicht zu gewähren.

Bei Beendigung der Nichtteilnahme kann die Fahrkarte in der Schule in Empfang genommen werden bzw. ist die Stadt Gera bei einer anderen Leistung gem. § 4 Abs. 4 rechtzeitig vom Ende der Nichtteilnahme zu unterrichten.

## **§ 6 Freigestellter Schülerverkehr**

- (1) Den Beginn, die Dauer und die Modalitäten der Beförderung legt die Stadt Gera vertraglich mit dem beauftragten Unternehmen fest; in diesem Vertrag werden die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten (z.B. Beförderungsbeginn an Wohn- und Schulort, ggfs. Sammelbeförderung, Teilstrecken) sowie die in der Person des zu Befördernden liegenden Beförderungsvoraussetzungen und -bedürfnisse (z.B. altersgerechte Kindersitze, rollstuhlgerechter Transport, evtl. notwendige Begleitung) geregelt. Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen.
- (2) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler (es sei denn, dass eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert ist) und ist nicht übertragbar.
- (3) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung ist das Unternehmen durch den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden; bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann die Stadt eine Erstattung der ihr durch Leerfahrten entstehenden Kosten von den Sorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen. Bei Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistungen von mehr als 5 Tagen ist die Stadt Gera unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Beförderungsleistung für einen Schülers kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden und z.B. durch eine Begleitperson keine Abhilfe möglich ist.

## **§ 7 Personenbezogene Daten**

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages zur Beförderung auf dem Schulweg, für die Refinanzierung der Beförderungsaufwendungen sowie die Kontrolle der Zahlungseingänge bei der Kostenbeteiligung an den Beförderungskosten ab der Klassenstufe 11 erforderlich, werden durch die Stadt Gera folgende personenbezogene Daten bei den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern selbst erhoben und gespeichert:
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Schülers
  - Name, Vorname, Anschrift und Erreichbarkeit des/der Sorgeberechtigten
  - telefonische Erreichbarkeit (bei Beförderung im freigestellten Schülerverkehr)
  - Bankverbindung (zutreffend bei der Beteiligung an den Kosten zur Beförderung und Fahrtkostenerstattung)
- (2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet. Die Speicherung und spätere Löschung der erhobenen Daten erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Beteiligung an den Beförderungskosten**

- (1) Bei Schülern ab der Klassenstufe 11 in den Schulformen des Gymnasiums, der Integrierten Gesamtschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums oder der zweijährigen Fachoberschule an den staatlich berufsbildenden Schulen, werden die Sorgeberechtigten minderjähriger Schüler oder bei volljährigen Schülern diese selbst an den Kosten für die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg beteiligt.
- (2) Die Kostenbeteiligung an einer Fahrkarte (§ 4 Abs. 4, 1. Anstrich) beträgt 50 v. H. des geltenden Preises des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Gera. Diese wird jeweils zum 01.09. des Schuljahres fällig; hierzu erlässt die Stadt einen entsprechenden Bescheid. Der Betrag kann auf Antrag in 10 aufeinander folgenden gleichen Monatsraten beglichen werden. Die Zahlung der Monatsraten soll zum 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06. des Schuljahres erfolgen. Bei nicht termingerechter oder nicht vollständiger Zahlung ist die Stadt Gera berechtigt, die Fahrkarte mit sofortiger Wirkung einzuziehen. Die nichtgezahlte Kostenbeteiligung ist vom Antragsteller der Stadt Gera zu erstatten.
- (3) Die Kostenbeteiligung am freigestellten Schülerverkehr (§ 4 Abs. 4, 2. Anstrich) beträgt für den Antragsteller 50 v. H. der notwendigen Beförderungsaufwendungen und wird durch einen entsprechenden Bescheid erhoben.
- (4) Die Kostenbeteiligung an der Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (§ 4 Abs. 4, 3. Anstrich) beträgt für den Antragssteller 50 v. H. der wirtschaftlich notwendigsten Beförderungsaufwendungen. Die Erstattung der verbliebenen 50 v. H. durch die Stadt erfolgt auf Antrag des Antragstellers; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

...